

§ 7 Urlaub

Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers beträgt Werktage pro Kalenderjahr. Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen. Während des Urlaubs ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit untersagt. Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölfelt, wobei die Kürzung allerdings nur insoweit erfolgt, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.

Der Arbeitnehmer muss den Urlaub rechtzeitig mit dem Arbeitgeber und den übrigen Angestellten absprechen, so dass sichergestellt ist, dass Überschneidungen nicht gravierend ausfallen.

Sollte der Urlaub aus persönlichen Gründen nicht genommen werden, so verfällt der Urlaubsanspruch mit Ablauf eines Kalenderjahres. Soweit der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden kann, erfolgt die Ablösung durch Zahlung am Ende eines Kalenderjahres.

§ 8 Vertragsstrafe

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, der Firma eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Monatsbezügen zu zahlen, wenn er das Anstellungsverhältnis unberechtigt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist löst. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 9 Nebentätigkeiten

Der Arbeitnehmer wird seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Firma stellen. Ohne Wissen und Zustimmung des Arbeitgebers dürfen Nebentätigkeiten gegen Entgelt von dem Arbeitnehmer nicht ausgeführt werden. Die Übernahme von Nebenbeschäftigungen jeder Art bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Arbeitgeber widerrufen werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eventuelle, durch Zuwiderhandlung gegen obige Vereinbarung, entstehende Steuer-, und/oder Sozialversicherungsnachzahlungen ausschließlich zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. Durch die Zuwiderhandlung wird die in diesem Vertrag vereinbarte Verwirkung außer Kraft gesetzt. Die Bezüge aus zukünftigen Beschäftigungen werden für diesen Fall an den Arbeitgeber abgetreten.

§ 10 Verschwiegenheit

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, gegenüber dritten Personen strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dieses betrifft sämtliche Geschäftsvorfälle, die mittel- oder unmittelbar mit dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers zusammengehören.

§ 11 Kündigung

Die Kündigungsfrist richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen. Verlängert sich die Kündigungsfrist für die Firma, gilt diese Verlängerung auch für den Arbeitnehmer.

Das Anstellungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Eine außerordentliche Kündigung gilt stets hilfsweise als ordentliche Kündigung.

Eine Kündigung des Anstellungsvertrages vor Dienstantritt ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausschlussfrist

Die Ausschlussfrist beträgt drei Monate ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde. Die Ausschlussfrist ist nicht anfechtbar und kann nicht verlängert werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der durch die ungültige Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

.....

.....